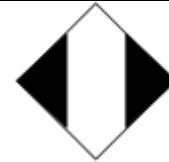


# Umweltüberwachungsbericht



Stadt Leverkusen

Datum: 24.11.2023

Seite 1 von 3

<b>Firma</b>	Raiffeisen-Waren-Genossenschaft (RWG) Rheinland eG
<b>Standort</b>	Robert-Koch-Straße 25-27 51379 Leverkusen
<b>Anlagenbezeichnung</b>	Handel mit Agrar- und Baustoffen
<b>Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV</b>	keine
<b>Datum und Dauer der Umweltüberwachung vor Ort</b>	04.04.2022 ca. 60 Minuten
<b>Art der Umweltüberwachung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet <input type="checkbox"/> unangemeldet
<b>Grundlage der Überwachung</b>	§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG, § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG, § 100 Wasserhaushaltsgesetz WHG und der Erlass „Risikobasierte Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“ 29.05.2015
<b>Beteiligte Behörden</b>	Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) Untere Wasserbehörde (UWB)
<b>Umfang der Umweltüberwachung</b>	Medienübergreifende Umweltüberwachung des gesamten Standortes zu den Themen: Immissionsschutz, Lagerung und Umgang mit Abfällen, Abfallstromkontrolle, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Luftreinhaltung Kleintankstelle

## Ergebnis der Umweltinspektion des Gesamtstandortes

<input type="checkbox"/> <b>Keine Mängel</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Geringfügige Mängel*</b>	1) Kleintankstelle wird ohne Gasrückführung betrieben; Ausnahme möglich

	2) Der Prüfbericht zur letzten "Generalinspektion Abscheideranlage" lag nicht vor 3) Der vorhandene Heizöltank ist bei der UWB nicht erfasst
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Erhebliche Mängel*</b>	4) Die Unterlagen zur Beurteilung des Abfalls wurden trotz mehrfacher Aufforderung bis heute nicht eingereicht.
<input type="checkbox"/> <b>Schwerwiegende Mängel*</b>	

<b>Veranlasste Maßnahmen</b>	Zu 1): Hinweis auf die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung Zu 2) / 3): - Aufforderung per E-Mail zur Übersendung von Unterlagen / Anlagendaten - wegen nicht erfolgter Rückmeldung Nachfrage zur o. g. E-Mail Zu 4): Prüfung der Einleitung ordnungsbehördlicher Schritte
------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Mängel beseitigt</b>	Zu 1): Ausnahme wurde beantragt Zu 2) / 3): Prüfbericht Generalinspektion (vom 17.02.2022) wurde vorgelegt, Anlagendaten Heizöltank übermittelt und notwendige Sachverständigenprüfung veranlasst Zu 4) Unterlagen wurden nachgereicht
-------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**\*Mängeldefinitionen**

**Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

**Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

**Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.